

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 11/10 B

L 8 LW 6/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 LW 5/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Alterskasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
vertreten durch den Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.5.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Gewährung eines Zuschusses zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Begründungsanforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger macht geltend, das LSG habe mit einer Überraschungsentscheidung seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt; der Aspekt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sei in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG mit keinem Wort erörtert worden. Er habe vorgetragen, dass er sich telefonisch an die Beklagte gewandt habe, weil er mit den Antragsformularen nicht zurecht gekommen sei. Man habe ihm die Auskunft erteilt, wenn er Hilfe benötige, müsse er nach Kassel kommen. Wenn das Berufungsgericht nunmehr der Auffassung sei, der Sachverhalt hätte insoweit noch weiter aufgeklärt werden müssen, hätte es ihn hierauf hinweisen müssen. Da das LSG dies unterlassen habe, habe es eine Überraschungsentscheidung getroffen, wenn es seine Entscheidung darauf stütze, dass ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht bestehe, weil nicht festzustellen sei, dass der Beklagten ein Beratungsfehler vorzuwerfen sei. Hätte das LSG ihm Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, hätte er Beweis für die Behauptung angetreten, dass Mitarbeiter der Beklagten ihm gesagt hätten, er müsse nach Kassel kommen, damit ihm beim Ausfüllen der Formulare geholfen werden könne. Aufgrund entsprechender Zeugenaussagen wäre das LSG



möglicherweise zu einer anderen Beurteilung gekommen und hätte einen Beratungsfehler angenommen, der einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch rechtfertige.

- 5 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger den (behaupteten) Verfahrensmangel nicht hinreichend schlüssig dargetan. Denn es besteht schon keine Pflicht des Gerichts, in der mündlichen Verhandlung seine Auffassung zu der Rechtssache und zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu erkennen zu geben. Dass der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine überraschende Wendung genommen habe, etwa dadurch, dass das LSG seine Entscheidung auf einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt gestützt habe, mit dem die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits hätten nicht rechnen können, oder dadurch, dass das LSG den Beteiligten mit einer geänderten Rechtsauffassung gegenübergetreten sei (*vgl. dazu etwa BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a und 8b mwN*), hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen.
- 6 Soweit der Kläger behauptet, die Beklagte habe sein Tatsachenvorbringen zum Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht bestritten, hat er es insbesondere unterlassen, auf die Berufungserwiderung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 11.12.2009 einzugehen. Danach seien dem Kläger die zuständigen Ansprechpartner der Alterskasse für die Bearbeitung von Zuschüssen zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und deren Telefonnummern auf den Anschreiben der Alterskasse vom 23.10.1989 und 20.12.1989 genannt worden. An diese Mitarbeiter habe sich der Kläger jedoch zu keiner Zeit gewandt. Ein Eingehen des Klägers auf diesen Einwand wäre in der Beschwerdebegründung erforderlich gewesen, um zu belegen, dass er keinen Anlass gehabt habe, diesen Punkt als beweisbedürftig anzusehen.
- 7 Auch hätte der Gang der mündlichen Verhandlung näher geschildert werden müssen, um zu begründen, dass der Kläger alles ihm Zumutbare getan hat, um sich zu diesem Punkt rechtliches Gehör zu verschaffen (*hierzu etwa BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f*).
- 8 Entsprechend verhält es sich mit der Rüge einer Verletzung des § 62 SGG, soweit der Kläger eine Überraschungsentschädigung des LSG hinsichtlich der Verneinung einer telefonischen Antragstellung geltend macht. Auch betreffend diesen Punkt ist der Kläger weder auf den Inhalt der Berufungserwiderung der Beklagten vom 11.12.2009 noch auf den Ablauf der mündlichen Verhandlung eingegangen, um ein pflichtwidriges Unterlassen eines gebotenen richterlichen Hinweises zu begründen.
- 9 Soweit der Kläger weiter sinngemäß einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hätte er im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen müssen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Daran fehlt es hier.



10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)